



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zur öffentlichen Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages
am 6. November 2023

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)
BT-Drucksache 20/8704
u. a.

Sachverständiger: Alexander Poitz (stv. Bundesvorsitzender)

Berlin, 02.11.2023

Abt. II - jg

Vorbemerkung

Als einzige Polizeigewerkschaft haben wir uns als Gewerkschaft der Polizei (GdP), unter anderem im Wege einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), bereits im vorparlamentarischen Verfahren kritisch-konstruktiv zu den bisher vorgelegten Vorschlägen hinsichtlich des im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarten Vorhabens in Sachen „Freigabe von Cannabis als Genussmittel“ eingebracht. Positiv anzumerken ist, dass die Bundesregierung auf unsere Anregung hin einen kleinen Teil des Vorhabens - nämlich das von uns als in der Praxis unkontrollierbar kritisierte Verbot des Rauchens von Tabak- und Cannabisprodukten etc. in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren - bereits aus den Vorschlägen gestrichen hat.

Da die meisten der anderen von uns eingebrachten Hinweise im weiteren Erarbeitungsprozess des Regelungsvorschlages bislang jedoch zu keinen wesentlichen Änderungen am Vorhaben geführt haben, verweisen wir vorliegend auf die umfassenden konstruktiv-kritischen Ausführungen, die wir im Wege unserer Stellungnahme vom 28. Juli 2023 zum Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums gemacht haben.¹ Unsere Anmerkungen sind auf das Vorhaben, wie es sich nun in Gestalt des Gesetzesentwurfs auf BT-Drs. Nr. 20/8704 darstellt, im Wesentlichen übertragbar.

Als größte Vertretung der Polizeibeschäftigten hierzulande bedanken wir uns zugleich für die Möglichkeit, dass wir - wiederum als einzige Polizeigewerkschaft hierzulande - dem Gesetzgeber für die parlamentarischen Beratungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf noch die folgenden zielgerichteten Hinweise unterbreiten können. Unseren Dank hierfür verbinden wir mit der Hoffnung, dass unsere Hinweise dazu beitragen mögen, dem Vorhaben in den weiteren parlamentarischen Beratungen deutlich mehr Praxisnähe zu verleihen.

1. Die falsche Hoffnung auf „Arbeitsentlastung“

In der Öffentlichkeit ebenso wie im Gesetzesentwurf selbst wird das Vorhaben der Cannabis-Freigabe mit der hoffnungsschwangeren Erwartung verknüpft, dass durch die geplante Änderung der Rechtslage, mit Blick auf den Umgang mit Cannabis, eine Arbeitsentlastung bei Stellen der öffentlichen Hand, einschließlich bei der Polizei, erwirkt werde. Diese Hoffnung teilen wir als Gewerkschaft der Polizei ausdrücklich nicht.

Lediglich durch die bundesweit einheitliche Festsetzung einer Höchstgrenze, bis zu deren Erreichen der Besitz und Konsum von Cannabis erlaubt ist (max. 25 Gramm für Erwachsene) und den gleichzeitigen Verzicht auf eine differenzierende Behandlung verschiedener „Quell-Typen“ von Cannabis (Schwarzmarkt-Cannabis vs. Eigenanbau vs. Gemeinschaftlicher Anbau vs. Medizinalcannabis) unterhalb der 25 Gramm-Schwelle, ergibt sich aus Sicht der GdP eine gewisse Arbeitsentlastung in ausgewählten Handlungsfeldern der polizeilichen Arbeit.

¹ Unsere Stellungnahme vom 28. Juli 2023 zum Referentenentwurf des BMG ist auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Datien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/Stellungnahmen_WP20/CanG/230728_Stellungnahme_Gewerkschaft_der_Polizei_GdP_zum_RefE_CanG_final.pdf

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht keine wesentliche Arbeitsentlastung bei der öffentlichen Hand, insb. der Polizei, zu erwarten. Insbesondere werden die neu vorgesehenen Besitz- und Konsumbeschränkungsvorgaben (z. B. ortsbezogene Konsumverbote, Konsumverbote in Gegenwart von minderjährigen Personen), dazu führen, dass ordnungs- und/oder polizeibehördliche Kontrolltätigkeiten hinsichtlich Konsum und Besitz insges. nicht einzustellen sein werden. Mehr noch: sie wird aus unserer Sicht erheblich erschwert, bzw. – wie beispielsweise im Falle der ortbezogenen Konsumverbote (kein Konsum in 200-Meter-Abstand zu bestimmten Kinder- und Jugendeinrichtungen bzw. Anbauvereinigungen) – in der Praxis nur unter sehr hohem Aufwand überhaupt möglich sein. Für die mit der Einhaltung der Umsetzung der Vorgaben Betrauten wird es nur unter sehr hohem personellem und technischem und damit finanziellem Aufwand möglich sein, die jeweils vorgesehenen 200-Meter-Abstände zu bestimmten Örtlichkeiten rechtssicher zu überwachen.

Gleiches gilt im Übrigen für die Kontrolle der mengenmäßigen oder auch der Qualitätsvorgaben, die in der Praxis entweder durch Abwiegen der aufgefundenen Mengen vor Ort – hierfür wird das Mitführen entsprechender geeichter Waagen nötig sein – oder durch Sicherstellung des aufgefundenen Cannabis mit anschließender – insb. bei Auffinden von Mischfunden – teils sehr aufwändiger Labor- und Analysetätigkeit im polizeilichen ‚Back-Office‘ zu bewerkstelligen sein wird.

Zusätzlich entstehen dadurch, dass nach den vorliegenden Plänen sowohl der inländische Eigenanbau zum Eigenkonsum, als auch der gemeinschaftliche Anbau in Anbauvereinigungen in gewissen Grenzen erlaubt sein soll, bislang unbekannte Deliktsformen, zu deren Kontrolle bzw. Bekämpfung auch polizeiliches Tätigwerden gänzlich neu bzw. verstärkt nötig wird. Nur beispielhaft verweisen wir insb. auf:

1. Tätigwerden zum Nachgehen von Hinweisen auf bzw. das Abstellen von „unzumutbaren Belästigungen und Störungen für die Nachbarschaft“ durch privaten Eigenanbau;
2. Notwendige Bearbeitung z. B. von Einbruchdelikten in Anbauvereine und des unerlaubten Entwendens und/oder ggf. Inverkehrbringens des dort angebauten Cannabis, dass sich zukünftig – auch bei vorschriftsmäßiger Einhaltung gesetzlicher Auflagen ereignen wird;
3. das Tätigwerden, z. B. bei Gefahr im Verzug gem. § 28 Abs. 1, zur behördlichen Überwachung von Anbauvereinen;
4. die Notwendigkeit der Kontrolle unerlaubter Ein- und insb. Ausfuhr im Inland straffreier Produktions- und Besitzmengen von Cannabis oder ggf. auch von nicht vorschriftsmäßig vernichteten Überproduktionen aus Anbauvereinigungen ins Ausland, die insb. die Bundes- und Landespolizeien sowie ggf. den Zoll zusätzlich belasten wird.

Nicht zuletzt wird das Einsatzaufkommen bei Polizei- und Ordnungs- oder auch Zollbehörden auch dadurch zunehmen, dass die neue Rechtslage ihnen im Vergleich zur aktuellen Situation gänzlich neue Aufgaben zuweist bzw. entstehen lässt. Auf Seiten der Bevölkerung wird dies vermehrt zu Nachfragen insbesondere gegenüber der Polizei führen, was sich in einer erwartbaren Mehrbelastung des Bürger-/Notruftelefons auswirken wird.

Hierneben wird erheblicher Mehraufwand dadurch generiert, dass sich Behörden und Organisationen ebenso wie ihre Beschäftigten auf die neue Rechtslage einstellen werden müssen. Wie

bei anderen Stellen der öffentlichen Hand ebenso wie auf Seiten privater Rechtsanwender:innen benötigen auch die Polizeien sowie Zoll-, Ordnungs- und Kontrollbehörden, die hierzulande der neuen Rechtslage unterworfen und aufgerufen sein werden, an der Umsetzung der neuen Rechtslage mitzuwirken, hinreichend Zeit und Ressourcen, um sich – d. h. insb. die bislang eingeübten Prozesse und Verfahrensweisen – ebenso wie die geltenden innerbehördlichen Vorgaben, an neue Regelungen anzupassen und die Beschäftigten im Umgang mit den neuen Vorgaben so fortzubilden, dass sie in der Lage sind, die neu geltende Rechtslage handlungssicher umzusetzen.

2. Mehr Rechtssicherheit durch mehr Eindeutigkeit

Stellenweise enthält der Gesetzentwurf vage Formulierungen, die die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis erschweren werden. Die Formulierung „nicht geringe Menge“ zum Beispiel, die sich etwa in Art. 1 - § 34 Abs. 3 Nummer 4 bzw. § 34 Abs. 4 Nummer 4 wiederfindet, lässt erheblichen Interpretationsspielraum, der bei der Rechtsanwendung für Unsicherheiten ebenso wie für Ungerechtigkeiten sorgen wird. Insbesondere steht zu befürchten, dass die gewählte, vage Formulierung – auch vor dem Hintergrund der Aussagen der Begründung, wonach „[d]er konkrete Wert einer nicht-geringen Menge [...]abhängig vom jeweiligen THC-Gehalt des Cannabis von der Rechtsprechung aufgrund der geänderten Risikobewertung zu entwickeln sein [wird]“ – zu einer bundesweit uneinheitlichen Rechtsanwendungspraxis führen wird und es – ähnlich wie bereits nach geltendem Recht, wo erhebliche Unterschiede im Umgang mit bzw. der Definition einer „nicht geringen Menge“ bestehen – erhebliche, auch regionale Unterschiede in der Rechtsanwendungspraxis geben wird.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dringend dafür, bereits im Wege der Gesetzgebung möglichst bestimmte Begriffe zu verwenden und darüber hinaus die gesetzlichen Vorgaben und Zuständigkeitsregelungen so auszugestalten, dass sie zu einer eindeutigen Rechtsanwendungspraxis führen.

Nicht geregelt ist unserer Ansicht nach beispielsweise die Frage des Umgangs mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rechtslage bereits laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren, die aktuell erhebliche Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden binden. Hier braucht es aus Sicht der GdP eine Festlegung einer bundeseinheitlichen, das Ermessen der diese Fälle bearbeitenden Beschäftigten auf Null reduzierenden Regelung hinsichtlich des Umgangs mit bzw. der Einstellung von laufenden Verfahren, die solche Sachverhalte betreffen, die nach neuem Recht nicht mehr strafbar sein sollen.

3. Die Hoffnung auf Eindämmung des Schwarzmarkts – und dessen potenzielle Beförderung

Das Ziel den illegalen Markt für Cannabis eindämmen zu wollen, begrüßen wir. Jedoch können wir nicht erkennen, wie sich dieses Ziel durch bzw. aufgrund der Vorgaben, die der vorliegende Entwurf macht, erreichen lassen wird (I.) Vielmehr ist aus unserer Sicht nicht auszuschließen, dass von der Neuregelung sogar den Schwarzmarkt und die Organisierte Kriminalität fördernde ungewünschte Effekte ausgehen (II.)

I. Zum Schwarzmarkt

Geht man von einer konstanten oder – aufgrund möglicher nachfragefördernder Signale, die die Cannabis-Freigabe senden könnte – eher auch zukünftig steigenden Nachfrage nach Cannabis aus, so ist aus unserer Sicht äußerst fraglich, inwiefern sich diese unter Zuhilfenahme von künftig legalen Bezugsquellen (Eigenanbau oder gemeinschaftlicher Eigenanbau) decken lassen wird. Privater Eigen- und auch gemeinschaftlicher Anbau von Cannabis wird mit erheblichen tatsächlichen, rechtlichen, bürokratischen, wissensbasierten sowie diversen weiteren Hürden verbunden sein. Dies sorgt u. a. dafür, dass die Menge an vorhandenem legalem Cannabis nur langsam und höchstwahrscheinlich nicht nachfragedeckend ansteigen wird; dieses nur unter erheblichen Kosten und erheblichem Aufwand zu produzieren sein wird und dieses daher für einen virtuellen „Preis“ legal zu beziehen sein wird, der im Vergleich zum finanziellen Preis, der für illegal hergestelltes Cannabis auf dem Schwarzmarkt zu bezahlen sein wird, ökonomisch gesehen nicht „konkurrenzfähig“ ist. Zukünftig legal hergestelltes Cannabis wird nach den vorliegenden Rechtssetzungsplänen – sowohl aufgrund unzureichender Mengen als auch aufgrund des vergleichsweise hohen Herstellungsaufwands – nicht in der Lage sein, den illegalen Markt zu verdrängen.

Hinzu kommt, dass Konsument:innen von illegal hergestelltem Cannabis zukünftig – außer mit der Bezahlung eines gewissen finanziellen Preises für illegales Cannabis auf dem Schwarzmarkt – in aller Regel auch nicht mehr mit den „Kosten“ der Gefahr einer Strafverfolgung bzw. Verurteilung zu rechnen brauchen. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass nach den neuen Regelungen der Besitz und Erwerb von Cannabis erst bei Überschreiten der Menge von 25 Gramm strafbar sind und dies unabhängig davon gilt, ob das Cannabis auf dem Schwarzmarkt oder auf legalem Weg erworben wurde. Insofern dürften aus Sicht der Konsument:innen beinahe alle Anreize wegfallen, den erheblichen Aufwand zu betreiben, legale Cannabis-Bezugsquellen zur Bedarfsdeckung zu bemühen, anstatt illegal hergestelltes Cannabis zu beziehen. Hier wird im Ergebnis die Nachfrage den illegalen Markt befeuern. Aufgrund der mengenbegrenzten Freigabe von Cannabis in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich zu angrenzenden Staaten eine „neue“ Schwarzmarktsituation.

Die neue Rechtslage läuft zudem Gefahr dazu zu führen, dass es Schwarzmarktabgabestellen für Cannabis in der Praxis zukünftig leichter haben werden, ihr illegal hergestelltes Produkt auf den Markt zu bringen. Bei Einhaltung der Höchstgrenzen von 25 Gramm werden sie im Vergleich zu heute i. d. R. einer geringeren Gefahr der Strafverfolgung unterliegen, da sich für sie die Entdeckungswahrscheinlichkeit ihres illegalen Verhaltens verringert. Dies hängt damit zusammen, dass davon auszugehen ist, dass – wer das Ziel hat, Cannabis illegal abzugeben – zukünftig regelmäßig jeweils weniger als 25 Gramm mit sich führen wird. Somit bleibt lediglich eine Strafbarkeit der „Abgabe“-Tatbestände. Deren Nachweis wird in der Praxis zukünftig voraussichtlich aber schwerer zu führen sein, wenn der reine Besitz einer Menge unter 25 Gramm nicht mehr verboten ist; und sich an dessen Feststellung somit regelmäßig keine polizeilichen (Folge-)maßnahmen knüpfen lassen.

II. Zur Organisierten Kriminalität

Eine erhebliche Gefahr sieht die GdP zudem in dem den Schwarzmarkt und die organisierte Kriminalität fördernden Potenzial, das die zukünftig erlaubten Anbauvereine in sich tragen.

Illegalen Strukturen, bzw. Tätern der Organisierten Kriminalität wachsen durch die neuen Anbauvereinigungen neue Tatgelegenheiten zu. Dadurch, dass die Logistik-, Herstellungs- und Lieferketten für Cannabis nicht lückenlos nachvollzogen werden können, bekommen Hersteller oder Importeure von illegalem Cannabis die bislang unbekannte Tatgelegenheit, ihre illegalen Produkte in den legalen Verkehr bringen zu können. Die Dokumentations- und Berichtspflichten, die die Anbauvereine gem. § 26 zu erfüllen haben, ermöglichen hierbei keine lückenlose Nachverfolgung, die das Einschleusen illegalen Cannabis in den legalen Verkehr verhindern bzw. nachvollziehbar und damit auch unter leistbarem Aufwand sanktionierbar machen würde. Eine staatliche Überwachung des gesamten inländischen Anbaus und der Weitergabe, sowie die staatliche Zertifizierung aller am Prozess Beteiligter, könnte hier je nach genauer Ausgestaltung der Regeln mglw. eine für die Erreichung des Ziels der Schwarzmarktbekämpfung ggf. stärker fördernde und aufwandsärmere Alternative darstellen.

Zugleich lösen die festgeschriebenen Pflichten einen erheblichen bürokratischen Aufwand für die Vereine aus. Dieser wird seitens der öffentlichen Hand zu kontrollieren sein, was sowohl die Frage der sachlichen Zuständigkeit zur behördlichen Überwachung aufwirft, als auch die Frage der Verfügbarkeit hinreichender personeller sowie technischer Ressourcen zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften bei den vorhandenen (welchen?) bzw. einzurichtenden (wo?) Behörden.

Eine große Sorge der Gewerkschaft der Polizei ist in diesem Zusammenhang, dass unklare Zuständigkeitsregelungen zu einer erhöhten Arbeitsbelastung für die Polizei führen werden, die im Zweifelsfalle – wenngleich im Regelfalle wohl eher nicht originär zuständig – subsidiär auch zur Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen Abläufe und Verfahren von Anbauvereinigungen – insb. auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten – herangezogen werden könnte.

Vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein dürfte ferner, dass den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden – aufgrund der beabsichtigten Herausnahme von Cannabis aus dem BtMG – zukünftig Maßnahmen nach § 100a StPO (dort wird auf § 29 BtMG Bezug genommen) unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr möglich sein werden.

4. Die vernachlässigte Dimension „Straßenverkehr“

Äußerst verwunderlich ist, dass der Gesetzentwurf die aus unserer Sicht zwingend intensiv zu berücksichtigende Dimension der Sicherheit des Straßenverkehrs nicht ausreichend im Blick hat. Insbesondere verwundert uns, dass über die Ausführungen zu einer neu einzurichtenden spezialisierten THC-Grenzwertkommission im Begründungstext hinaus, unsere Bedenken sowie diejenigen weiterer an der Erhöhung der Verkehrssicherheit interessierter Stakeholder keine weitere Berücksichtigung gefunden haben.

Aus unserer Sicht fehlt mit Blick auf die Dimension Straßenverkehr insbesondere:

a) Ein stärkeres Augenmerk auf die Frage der Stärkung von Präventionsangeboten sowie deren finanzielle Hinterlegung in den öffentlichen Haushalten.

Es ist zwingend zu verhindern, dass mit einer Freigabe von Cannabis als Genussmittel das irriige Signal gesendet wird, wonach eine berauschte Teilnahme am Straßenverkehr unbedenklich sei. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Festlegung der Durchführung von

Aufklärungskampagnen und Präventionsprogrammen auch für die Zielgruppe der Straßenverkehrsteilnehmenden ebenso anzuregen, wie die Ausweitung – auch polizeilicher – Verkehrs- und Drogenpräventionsarbeit samt verbesserter personeller Ausstattung für diese Tätigkeit.

b) Die Festlegung eines Rechtsklarheit und Handlungssicherheit schaffenden möglichst niedrigen THC-Grenzwertes im Wege der Gesetzgebung.

Aus GdP-Sicht müssen bei einer Entscheidung über einen mglw. angepassten THC-Grenzwert Argumente der Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung eines möglichst hohen Niveaus an Verkehrssicherheit die hauptausschlaggebenden Erwägungen sein. Hier gilt: je niedriger der Grenzwert, desto besser – denn ein möglichst niedriger Grenzwert läuft weniger Gefahr, die Verkehrssicherheit zu gefährden, als ein hoher. Ein festgesetzter Grenzwert wird mithin so niedrig anzusetzen sein, dass eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen wäre. Insofern muss hier das Schlagwort lauten: „Keine Experimente beim Grenzwert auf Kosten der Verkehrssicherheit“.

c) Die Beantwortung der Frage der sowohl praxistauglichen als auch rechtssicheren Feststellung einer berauschten Teilnahme am Straßenverkehr.

- Zu denken ist hierbei z. B. an die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, die Notwendigkeit der technischen Entwicklung, Standardisierung und frühzeitigen, flächendeckenden tatsächlichen Beschaffung von Drogenschnelltestmöglichkeiten, die es z. B. bei Straßenverkehrskontrollen rechtssicher ermöglichen würden, bestimmte THC-Konzentrationen oder den nur wenige Stunden zurückliegenden Drogenkonsum – und damit eine vorliegende Cannabis-Wirkung – nachzuweisen. Aktuell sind diese nicht vorhanden.
- Auch muss berücksichtigt werden, dass polizeiliche Schulungen und Personalplanungen bedarfsgerecht angepasst und verbessert werden müssen.

d) Eine Anpassung des Rechtsfolgen- und Sanktionsregimes (u. a. mit Blick auf die die Gefährlichkeit von Verstößen stärker berücksichtigende Höhe der zu verhängenden Sanktionen) bei Verstößen gegen das Verbot der berauschten ebenso wie alkoholisierten Teilnahme am Straßenverkehr.

e) Die Festsetzung der Evaluation des Gesetzes auch hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Verkehr.

- Um evidenzbasiert weitere Schlüsse für die Zukunft ziehen zu können, braucht es die Aufnahme des Evaluationskriteriums „Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit“ in die Evaluationsklausel des Gesetzesentwurfs (Art. 1 - § 43) *sowie*
- eine diese Evaluation ermöglichende Aufnahme des Kriteriums der cannabisberauschten Teilnahme am Straßenverkehr in die (polizeilichen) Verkehrsunfallaufnahmestatistiken – z.B. durch entsprechende Überarbeitung des zu Grunde liegenden Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes.

5. Fehlende Zeit und unzureichende Vorgaben zur Transition und Anpassung an neue Regelungen

Befremdlich finden wir, dass ein Gesetz, das dermaßen tiefgreifende Neuerungen für die gesamte Bevölkerung ebenso wie für die Öffentliche Hand beinhaltet, keine nennenswerten Übergangsfristen und -regeln beinhalten soll.

Nach Inkrafttreten der neuen Regelungen erwarten wir eine erhebliche plötzliche Arbeitsüberlastung insb. auch bei der Polizei; verbunden mit erheblicher Rechts- und damit Handlungsunsicherheit aller dem neuen Recht Unterworfenen. Im Zweifel wird es nämlich, insbesondere in der ersten Phase nach Inkrafttreten der neuen Regelungen, in nicht geringem Ausmaß Beschäftigten der Polizei zukommen, bspw. bei Vorliegen der Eilzuständigkeit, die notwendigen Maßnahmen nach bzw. aufgrund CanG zu treffen.

Es besteht dringender Bedarf, dass sich relevante staatliche Stellen (z. B. Jugendämter, Ordnungsbehörden, Polizeien, Staatsanwaltschaften) auf die zukünftig in erheblichem Maße kooperativ abzuwickelnde, behördenübergreifende Umsetzung der neuen Rechtslage einstellen können. Strukturierte Austausche und gemeinsame Aus- und Fortbildungsprogramme von bzw. für Rechtsanwender:innen auf allen Ebenen und aus allen Bereichen sowie entsprechende Vereinbarungen, ggf. auch Erlasse, Handlungs- oder Dienstanweisungen, Ermittlungs- oder Handlungsvorgaben bzw. Leitlinien zum Führen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen, zur konkreten Umsetzung der neuen Rechtsnormen sind hier dringend von Nöten. Dies wird Zeit in Anspruch nehmen und finanziellen ebenso wie personellen Aufwand produzieren.

Konkret wird aus unserer Sicht ausreichend Zeit benötigt, insbesondere

- für eine umfassende „Fortbildungsoffensive: rechtliche und praktische Auswirkungen der Cannabis-Freigabe für polizeiliches sowie behördliches Tätigwerden“ für die Beschäftigten der Polizei, des Zolls und weiterer öffentlicher Stellen;
- zur Überprüfung und ggf. nötig werdenden Anpassung einschlägiger interner Vorgaben (z. B. von Dienst- und/oder Personalvorschriften, besonderer Vorschriften zur Gesunderhaltung, zum Umgang mit Suchtverhalten, etc.);²
- zur Ausweitung von Sozial- sowie Suchtberatungsangeboten auch für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst, einschließlich bei der Polizei.

Den Weg des Verzichts auf gesetzliche Übergangsphasen zu wählen, hält die GdP für höchstproblematisch. Vor diesem Hintergrund regt die GdP dringend die Aufnahme ausreichender

² Überprüft und unter Beteiligung von Gewerkschaften und Personalvertretungen ggf. angepasst werden müssten im Polizeibereich am ehesten ggf. einschlägige bundesweit einheitliche Polizeidienstvorschriften, die den innerpolizeilichen Umgang mit Cannabis nach dessen politisch forcierter Freigabe als Genussmittel u. a. dadurch regeln, dass sie handlungssichere Festlegungen zum Umgang mit Cannabis treffen. Insb. angeregt wird eine bundesweit einheitliche sowie in der Praxis einfach und rechtssicher zu handhabende transparente regelhafte Festschreibung des Umgangs – z. B. durch Festlegung bestimmter angemessener THC-Werte, bei deren Erreichen das Vorliegen einer Einwirkung von Cannabis anzunehmen ist, was die Polizeidienstfähigkeit daher grundsätzlich oder ggf. auch für bestimmte Tätigkeiten gesondert (insb. den Umgang mit Schusswaffen oder das Führen dienstlicher KFZ) ausschließt.

Übergangsfristen, z. B. von sechs Monaten, und -vorschriften bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen des Cannabis-Gesetzes an.

Diese kann dann allenthalben dazu genutzt werden, Konzepte des Umgangs mit der neuen Rechtslage auszuarbeiten und die Beschäftigten der Polizei sowie anderer öffentlicher Stellen, deren Aufgabe die Umsetzung der neuen Rechtslage ist, - v. a. auch behördenübergreifend - bestmöglich zu qualifizieren.

Hierbei ist klar, dass dies erheblichen organisatorischen Aufwand bedeutet, der planerischen Vorlauf und damit auch Zeit für erfolgreiche Implementation in Anspruch nehmen wird. Fehlen Ressourcen und Zeit, wird es in der Umsetzung des neuen Rechts zu erheblichen Unsicherheiten auf allen Seiten kommen. Schlimmstenfalls steht eine wahrhaftige Chaosphase zu befürchten, die auf eine zu schnelle Inkraftsetzung der vorgesehenen Cannabis-Gesetzesregelungen zurückzuführen sein wird. Eine solche Chaosphase läuft Gefahr, die Akzeptanz der neuen Rechtslage zu beschädigen. Die Dauer der Phase und das Ausmaß der entstehenden Unsicherheiten, die aus der plötzlichen Änderung der Rechtslage resultieren, dürfte umso geringer ausfallen, je besser sich die mit der Rechtsanwendung Beauftragten auf die neuen Gegebenheiten einstellen können.

Im Zusammenhang mit der aus Sicht der GdP notwendigen Einführung von Übergangsvorschriften verweisen wir zudem auf die notwendige Festlegung von bundeseinheitlichen, das Ermessen auf Null reduzierenden Regelungen hinsichtlich der Bearbeitung bzw. Einstellung laufender Verfahren, die solche Sachverhalte betreffen, die zukünftig nicht mehr strafbar sein sollen.